

Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

zwischen

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung
BAH-90941
Neue Rabenstrasse 15-19
20354 Hamburg
-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

dem Augentikerverband Westfalen
Ruhrallee 9
44139 Dortmund
-nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

Präambel

Seit dem 20. Dezember 1996 gilt die Bildschirmarbeitsverordnung, nach der jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, „den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten und anschließend in regelmäßigen Zeitabständen oder bei Auftreten von Sehbeschwerden eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten“ (§ 6 Abs. 1 BildscharbV). Der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift dient der nachfolgende Vertrag.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Der Vertrag regelt die Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen an Beschäftigte der Signal Iduna durch in der Handwerksrolle eingetragene Augentikerbetriebe der LIV/LI, die diesem Vertrag beigetreten sind. Die beigetretenen Augentikerbetriebe werden über www.bildschirm-brille.de veröffentlicht.
- (2) Die Durchführung der Brillenglasbestimmung erfolgt durch einen Augenarzt bzw. durch den ausführenden Augentikerbetrieb.

§ 2 Liefervoraussetzungen

Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Augentiker-Handwerks erfüllt sind.

§ 3 Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht aus einer Fassung sowie aus zwei Gläsern.

Die Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage des Bestellformulars (Anlage 2) erbracht werden. Das Bestellformular ist vom Anspruchsberechtigten mitzubringen. Dem Bestellformular ist in dem Fall, in dem die Brillenglasbestimmung durch einen Augenarzt erfolgt, die augenärztliche Verordnung beizufügen. Die ärztliche Verordnung muss alle Angaben enthalten, die zur Fertigung der Sehhilfe notwendig sind.

§ 4 Zuzahlung

- (1) Der Beschäftigte hat die Möglichkeit, eine höherwertige Leistung mittels privater Zuzahlung zu erhalten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Beschäftigte selbst zu tragen. Bei Bruch, Beschädigung oder Diebstahl der Brille trägt der Auftraggeber den Vertragspreis für Brillenfassung und/oder Brillenglas/Brillengläser.
- (2) Für Sehhilfen, die nicht in der Preisliste (Anlage 1) enthalten sind, wird ein Kostenvoranschlag erstellt, der mit dem Auftraggeber abgestimmt wird.

§ 5 Vertragsabwicklung

- (1) Der Beschäftigte muss durch Unterschrift den Empfang der Leistung mit Angabe des Datums auf dem Bestellschein bestätigen.
- (2) Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf einer fehlerhaften ärztlichen Refraktion beruhen, hat der Augenoptiker nicht zu vertreten. Die Kosten der Mangelbeseitigung trägt in diesen Fällen der Auftraggeber.
- (3) Können angefertigte Sehhilfen, z.B. wegen Todes des Anspruchsberechtigten, nicht mehr abgegeben werden oder ist die Sehhilfe drei Monate nach Abgabe der Verordnung nicht abgeholt, ohne dass dies vom Augenoptiker zu vertreten ist, werden die nicht mehr verwendbaren Brillengläser zum Vertragspreis oder dem genehmigten Kostenvoranschlag mit dem Auftraggeber abgerechnet.

§ 6 Vergütung

- (1) Die ausgeführten Leistungen werden nach der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechend den bewilligten Kostenvorschlägen vergütet.

§ 7 Rechnungsstellung

- (1) Der Beschäftigte der Firma Signal Iduna erhält die Rechnungen getrennt für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistungen und für private Zusatzleistungen.
- (2) Die Leistungen der erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen sind einzeln auszuweisen. Es muß eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Augenoptiker unterliegt hinsichtlich der Person des Beschäftigten und dessen persönlichen Daten der Schweigepflicht. Der Augenoptiker hat seine Mitarbeiter zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten.

- (2) Der Augenoptiker verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.11.2005 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann- ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Monats, frühestens jedoch zum 31.12.2006 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Preisvereinbarung (Anlage 1) gilt für alle ab dem 01.11.2005 gelieferten Sehhilfen (Auftragsdatum) und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

Ort/Datum.....

Ort/Datum.....

.....
(AG)

.....
(AN)